

Tanzstudio Hagenow e.V.

Satzung

§1

Der Verein Tanzstudio Hagenow (e.V.) mit Sitz in Hagenow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der kulturellen Betätigung, insbesondere durch die tänzerisch-musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kontinuierliche Probenarbeit in verschiedenen Tanzklassen und Formationen, Sport- und Spezialkursen, Sonderproben, öffentlichen Auftritten zu verschiedensten Anlässen und die Gestaltung vielfältiger kultureller Projekte.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagenow zur Förderung der Kindertagesstätte „Matroschka“ in Hagenow.

§ 7

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke und Ziele des Vereins umzusetzen oder ideell und materiell zu unterstützen.

Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, die

Verletzung der Trainings- und Auftrittsortnung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Monatsbeitrag ist am 01. Bankarbeitstag des Folgemonats fällig und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den monatlichen Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Mitgliederfragebogen, welcher als Aufnahmeantrag gilt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren zuzüglich interner Bearbeitungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn die Beiträge zur Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Monatsbeitrag ist dann bis zum Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie einem beratenden Mitglied. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder handeln dabei stets „im Namen des Vereins“ oder „in Vertretung des Vereins“.

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte (wie bspw. die Organisation von Veranstaltungen, die Buchhaltung oder Betreuung der Webseite) besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbstständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder der Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit erforderlich ist. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung einstimmig zu beschließen.

Hagenow, den 30.05.2018